



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0533/2010		Datum:	02.08.2010
Bürgermeisterin				
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	504401	
Gremienweg:				
07.09.2010	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	ohne BE	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	abgesetzt	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	geändert	<input type="checkbox"/>
	TOP	<input type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen	<input type="checkbox"/>
Betreff:	Bestimmung der Beisitzer und Beisitzerinnen sowie deren Stellvertreter für den Wahlausschuss zur Wahl des Jugendrates 2010			

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss bestimmt nach § 6 der Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) folgende Personen als Beisitzer / Beisitzerinnen bzw. als jeweiligen stellvertretenden Beisitzer / Beisitzerinnen:

Beisitzer/innen

stv. Beisitzer/innen

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

Begründung:

Die Satzung der Stadt Koblenz für die Wahl des Jugendrates (Wahlordnung – Jugendrat) vom 21. August 2008, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.07.2010 sieht vor, alle 2 Jahre den Jugendrat neu zu wählen.

Die Wahlleiterin hat die Termine für die Jugendratswahl auf Donnerstag, 25.11.2010, Freitag, 26.11.2010, Montag, 29.11.2010 und Dienstag, 30.11.2010 festgelegt.

Für die Wahl des Jugendrates ist nach den §§ 5 und 6 der Wahlordnung ein Wahlausschuss zu berufen. Die Beisitzer und Beisitzerinnen des Wahlausschusses sollen aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bestimmt werden. Es können alternativ 4 oder 6 Personen bestimmt werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter / eine Stellvertreterin zu benennen.

Personen, die sich zur Wahl stellen (Bewerber/innen) können nicht Mitglied oder stv. Mitglied im Wahlausschuss sein.